

3204 E

B E S C H L U S S

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Trier

vom 13.06.2023

Frau Richterin Etzkorn wird bis auf weiteres keinen Dienst mehr beim Arbeitsgericht Trier verrichten. Daher ist eine neue Verteilung der richterlichen Geschäfte erforderlich.

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird der Beschluss vom 11.04.2023 mit Wirkung ab dem 15.06.2023 wie folgt geändert:

A. Besetzung der Kammern

I. Kammervorsitzende

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau RinArbG Riske.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.

II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden der Kammern werden in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Frau DirinArbG Lenz wird vertreten durch Frau RinArbG Riske und Frau RinArbG Dr. Thum.
 - b) Frau RinArbG Riske wird vertreten durch Frau RinArbG Dr. Thum und Frau DirinArbG Lenz.
 - c) Frau RinArbG Dr. Thum wird vertreten durch Frau DirinArbG Lenz und Frau RinArbG Riske.

B. Geschäftsverteilung

I. Vor dem 15.06.2023 anhängig gewordene Verfahren

1. Die am 15.06.2023 noch anhängigen Verfahren (Ca und BV) der 1. Kammer werden wie folgt abgegeben:
 - die Verfahren mit den Endziffern 1, 2 und 3 an die 2. Kammer
 - die Verfahren mit den Endziffern 4, 5 und 6 an die 4. Kammer
2. Bei der Abgabe ist die Sachzusammenhangsregelung nach B II 5 zu beachten.
3. Im Übrigen verbleiben die Verfahren bei der Kammer, der sie am 15.06.2023 zugeteilt waren.

II. Die ab dem 15.06.2023 anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

...

3. Die übrigen Verfahren werden gesondert nach den Verfahrensarten Ca, Ga, BV, BVGa, Ha, BVHa, AR und RNS auf die Kammern 1, 2 und 4 in der angegebenen Reihenfolge verteilt, wobei die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang und die 4. Kammer bei jedem 4. Durchgang übergangen wird.

Für jedes bei dem Gerichtstag Gerolstein eingehende Verfahren wird die 2. Kammer bei der Zuteilung so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

Für jedes bei der 5. Kammer eingehende Verfahren wird die 1. Kammer bei der Zuteilung so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Beschlusses vom 11.04.2023.

xxxx

xxxx

Lenz

Riske

Direktorin des Arbeitsgerichts

Richterin am Arbeitsgericht

xxxx

Dr. Thum

Richterin am Arbeitsgericht